

Antrag der Kommission* zur Prüfung der Rechnung
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank
vom 24. März 2004

KR-Nr. 110/2004

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung
und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank
für das Jahr 2003**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission zur Prüfung der
Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank,

beschliesst:

I. Die Jahresrechnung und der 134. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 2003 abgeschlossene Geschäftsjahr werden abgenommen.

II. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

III. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird zustimmend Kenntnis genommen:

Verzinsung des Grundkapitals	Fr. 65 631 000
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve	Fr. 99 000 000
Zuweisung an die Staatskasse des Kantons Zürich	Fr. 66 000 000
Zuweisung an die Gemeinden des Kantons Zürich	Fr. 33 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 1 050 000
Total	<u>Fr. 264 681 000</u>

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Fischer, Bäretswil (Präsident); Christian Achermann, Winterthur; Heidi Bucher-Steinegger, Zürich; Lucius Dürr, Zürich; Dieter Kläy, Winterthur; Peter Mächler, Zürich; Marianne Trüb Klingler, Dättlikon; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert.

IV. Die Ernst & Young AG wird als bankengesetzliche Revisionsstelle bestätigt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

Bericht

1. Die Kommission hat die Rechnung und den Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank geprüft.
2. Von den Berichten der Revisionsstelle Ernst & Young AG an den Kantonsrat des Kantons Zürich betreffend die Konzernrechnung und die Rechnung des Stammhauses, beide datiert vom 26. Februar 2004 – abgedruckt im 134. Geschäftsbericht auf Seite 158 beziehungsweise Seite 170 –, hat die Kommission Kenntnis genommen.
3. Die Kommission hat die Umsetzung und Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft.
4. Die allgemeine Geschäftspolitik der Bank entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
5. Die Verwendung des Reingewinns entspricht den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
6. Die Kommission überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommision.
7. Die Kommission beantragt, den Bankorganen für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung zu erteilen. Weiter beantragt die Kommission, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung mit der entsprechenden Gewinnverwendung zu genehmigen.

Zürich, 24. März 2004

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Gerhard Fischer

Die Sekretärin:

Karin Tschumi-Pallmert